

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblätter
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 250.

Mittwoch, 26. Oktober 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag zweimal mit Zusatzheft der Sonne und Zeitung. Dienstlicher Bezugspunkt bei Abholung in der Apotheke in Blatt 1 Markt 60 Uhr, sonst andere Zeiten
am 1. Markt 65 Uhr, bei Abholung am Schalter der Justiz. Postkosten 1 Markt 65 Pf., nach den Nachzügen 1 Markt 7 Pf., nach Mittwochabend 2 Markt 7 Pf. Nach Mittwochabend werden angezogen.

Abonnement für die Riesaer Zeitung 20 Mark 7 Pf. Nach Mittwochabend werden angezogen.

Stand und Preis von Sanger & Winterstein in Riesa. — Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 50. — Für die Riesaer Zeitung 20 Mark 7 Pf. — Für die Riesaer Zeitung 20 Mark 7 Pf.

Ergänzungswahl für die Gewerbezammer Dresden.

Bei folgender Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern sind gemäß dem Gesetz vom 4. August 1900 für die in diesem Jahre stattfindende Ergänzungswahl für die Gewerbezammer zu Dresden in der 22. Wahlteilung, ausserdem den Amtsgerichtsbezirk Riesa mit Auschluss des zur Amtshauptmannschaft Döbeln gehörigen Teils 2 Wahlmänner und zwar

1 aus dem Kreis der Handwerker
1 . . . Nicht-Handwerker

zu wählen.

Die Wahlen finden statt:

Mittwoch, den 9. November laufenden Jahres

und zwar

für die Wahl der Handwerker-Wahlmänner
von 10—11 Uhr vormittags;

für die Wahl der Nicht-Handwerker-Wahlmänner
von 1/2—1 1/2 Uhr mittags;

im Gießhaus des Rathauses zu Riesa.

Zur Teilnahme an den Wahlen für die Gewerbezammer sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

a. zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern.

Die Mitglieder einer Handwerker-Innung sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 600 Mark eingeschäfzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 Mark übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder als Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind,

b. zur Wahl von Nicht-Handwerker-Wahlmännern.

1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilnehmer einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirk nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mark eingeschäfzt sind, jener alle nicht unter 1 fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 Mark eingeschäfzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind,

2. Genossenschaften von Handels- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften und Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mark eingeschäfzt sind, sofern sie nach der Rechtsformen Liste, bez. Landgemeindeordnung (§ 44 bzw. § 35 a—g) zur Ausübung des Stimmberechtes bei den Gemeindewahlen berechtigt sind.

Der Stimmberechtigte ist durch den Wahlberechtigten persönlich abzugeben; jedoch können weibliche Wahlberechtigte ihre Stimme auch durch einen mit Vollmacht versehenen Vertreter abgeben lassen.

- Alle durch Vertreter können ihre Stimme abgeben lassen:
- die juristischen Personen und zwar durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
 - die Gemeinden und Gemeindeverbände, und zwar durch die Väter der betreffenden Gemeinde oder durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
 - die Gewerbeberufungen, deren Hauptberufserlösung nicht im Kammerbezirk ihren Sitz hat, und zwar durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
 - die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähigen oder behindert geschäftsfähigen Personen, und zwar durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vormund)

Wählbar zu Wahlmännern sind nur diejenigen zur Gewerbezammer wahlberechtigten männlichen Personen sowie die gesetzlichen Vertreter der zur Gewerbezammer wahlberechtigten juristischen Personen, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben und denktlich Reichsangehörige sind.

Alle hiernoch stimmberechtigten Personen werden zur Teilnahme an der Wahl mit dem Heben aufgefordert, daß sie sich unter Umständen über ihre Wahlberechtigung aufzuweisen haben.

Großenhain, den 21. Oktober 1904.

Riesaer Amtshauptmannschaft.

2674 F.

Dr. Wiesemann.

Br.

Anzeigen für das "Riesaer Tageblatt" erhalten wir uns bis spätestens
Mittwoch 9 Uhr des jeweiligen Ausgabetages.

Die Geschäftsstelle

Notarliches und Sachfisches.

Riesa, 26. Oktober 1904.

— Richterlicher Bescheid über die öffentliche Sitzung des Stadtkreisgerichts-Kollegiums am 25. Oktober nachmittags 6 Uhr. Anwesend städtische Mitglieder des Kollegiums, als Richterputzter Herr Bürgermeister Dr. Dehne. Unter Leitung des Vorstandes des Kollegiums, Herrn Oberamtsrichter Höller, gelangten nachfolgende Grundsätze der Tagessitzung zur Beratung und zur Beschlusfführung.

1. Die beratende Stadtverordneten-Kollegium-Ergänzungswahl möcht die Ernenntung von 3 Wahlzähler aus der Reihe des Kollegiums notwendig. Diese bestanden bisher aus den Herren Ziegler, Schmid und Röhl. Da die beiden ersten Herren eine Weiberwahl ablehnen, werden an deren Stelle die Herren Röhl und Schmid gewählt.

2. Unfähig einer Erledigung des Vorstandes des Stadtkreisgerichts zu dem in der Zeit vom 23. bis 25.

Februar 1905 abzuhaltenen ordentlichen Gemeinbedrage hat der Rat Herrn Bürgermeister Dr. Dehne zur Belohnung dieses Gemeinbedrages ernannt. Kollegium wird erachtet, event. auch einen Abgeordneten abzuscheiden. Herr Stadtkreis-Rechnungs-Inspektor Thost bemerkte, am liegenende habe Kollegium diese Wahl abgelehnt. Herr Bürgermeister Dr. Dehne weiß auf die Wichtigkeit der Tagessitzung hin. Herr Stadtkreis-Schultheiss warnte einsinnig als Abgeordneter gewählt und erklärte sich bereit, die Wahl anzunehmen.

3. Das Stadtkreisamt hat beim Wasserwerksausschuß darauf hingewiesen, daß die nicht unbedeutenden Reparaturen am Wasserwerk mit Rücksicht auf die vorgeschriene Jahreszeit besser im Frühjahr auszuführen seien, als jetzt bei Wintereinsatz. Der Wasserwerksausschuß hat den Bau auf das Frühjahr verschoben, der Rat hat von dieser Besiedlung Kenntnis genommen, Kollegium ist beigetreten.

4. Der Bauplatz für das Realprogymnasium ist vom Bauamtsschiff an der westlichen Seite des Ma-

hlsdorfs gewählt worden. Zu dem Bauplatz soll einstieliges Kreativwerks- und Einrichtungskosten ein Kapital von 200 000 Mark, sowie 1000 Mark Kosten für die Arbeiten veranlaßt werden. Der Rat ist diesem Entschluß bei Einwilligung nach allen Richtungen beizutreten und erachtet das Kollegium, diesen Beschluß ebenfalls anzunehmen. Herr Bürgermeister Dr. Dehne bemerkte zunächst, es seien vorher zwei Blöcke in Riesa gekommen und zwar seien dies das Stadtkreis und der Rat an der Mühlsdorfsstraße. Man sei von dem ersten jedoch abgesehen, da man die Böge für weniger günstig und das Mühlsdorfsdorf für zu teuer halte; daß wurde sich später besser beweisen lassen. Der gewählte Platz sei für seine Zwecke wie gezeichnet, durch Industrie werde das Realprogymnasium nie gefährdet werden. Herr Stadtkreis-Schultheiss kann sich weniger für den gewählten Ort erwärmen, er befürwortet p. v. daß der an der Mühlsdorfsstraße verbleibende Platz geeignet. Die Ansicht noch dem Werk ist eine bessere, als die da braucht. Gelände Mühlsdorf sollte freihalten werden, in Riesa aber müsse jetzt nach Neben-

Das Königliche Amtsgericht.

Dresden, den 24. Oktober 1904.

Das Königliche Amtsgericht.